S 167 AS 5275/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit zusätzliche Arbeit Prozesskostenhilfe Beschwerdeausschluss Effektivität des Rechtsschutzes Gebot der Rechtsschutzgleichheit Zeitpunkt der Entscheidungsreife
Leitsätze	Eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist im Hinblick auf § 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SGG unter Berücksichtigung der verfassungs-rechtlich garantierten Effektivität des Rechtsschutzes und des Gebots der Rechtsschutzgleichheit als zulässig anzusehen, wenn die Rechtsfrage ungeklärt ist, ob die Berufung der Zulassung bedürfte.
Normenkette	SGB II § 16 d SGG § 73 a Abs 1 Satz 1 SGG § 144 Abs 1 SGG 172 Abs 3 Nr 2 Buchst b) ZPO § 114 Abs 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 167 AS 5275/19
Datum	28.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 1340/20 B PKH
Datum	25.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2020 aufgehoben. Dem KlÃ¤ger wird ProzesskosÂtenhilfe ohne Zahlungsbestimmungen unter Beiordnung des RechtsanÂwalts M A gewÃ¤hrt.

Â

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die am 28. September 2020 eingegangene Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Ablehnung seines Antrages auf Prozesskostenhilfe durch den Beschluss des SoÂzialgerichts Berlin vom 28. August 2020 hat Erfolg.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Der Beschwerdeausschluss aus Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) greift hier nicht durch. Danach ist die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe dann ausgeschlosÂsen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. Die Zulassung der Berufung wÃ¤re â□□ abweichend von Â§ 143 SGG â□□ erforderlich, wenn der Wert des BeÂschwerdegegenstandes bei einer Klage, welche eine Geld-, Dienst- oder SachleisÂtung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht Ã¼berÂsteigt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), es sei denn, dass die Sache wiederkehÂrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Â

Die vorliegende Klage richtet sich gegen einen Bescheid vom 14. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2019, mit welchem der Beklagte dem KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf Â§ 16d des Zweiten Buches des SoÂ-

zialgesetzbuches (SGB II) eine Arbeitsgelegenheit als Datenerfasser bei der Firma SchildkrÃ¶te GmbH fÃ¼r die Zeit vom 25. MÃ¤rz 2019 bis zum 31. Juli 2019 zuwies.

Â

Ob die Zulassung der Berufung bei einem solchen Klagegegenstand erforderlich wÃ¤re, beÂdarf der KlÃ¤rung durch das Bundessozialgericht. Unter BerÃ¼cksichtigung der verÂfassungsÂrechtlich garantierten EffektivitÃ¤t des Rechtsschutzes aus Art. 20 Abs. 3 des GrundÂgesetzes (GG) und des Gebots der Rechtsschutzgleichheit aus Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG ist daher bei der PrÃ¼fung des Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SGG davon ausÂzugehen, dass die Berufung nicht der Zulassung bedÃ¼rfte.

Â

Das Bundessozialgericht hat zum Rechtsschutz gegen eine Meldeaufforderung entschieden, dass sich der Wert des Beschwerdegegenstands nach der HÃ¶he einer Leistungsminderung bei einem MeldeversÃ¤umnis bemisst und dass dieses Ergebnis aus der Eigenschaft der Meldeaufforderung als Verwaltungsakt folgt, welcher die gesetzliche Meldeobliegenheit der Leistungsberechtigten konkretisiert. Wird sie angefochten, stellt sie sich prozessual als einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt im Sinne des Â§Â 144 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGG dar, weil ihre NichtÂbefolgung grundsÃ¤tzlich zur Leistungsminderung fÃ¼hrt und sie im Hinblick auf den Berufungswert nicht unabhÃ¤ngig von dieser rechtlichen Wirkung betrachtet werÂden kann (Beschluss vom 8. Mai 2019, B 14 AS 86/18 B,Â Rn. 3; Beschluss vom 26. Juni 2018, B 14 AS 431/17 B, Rn. 4; Beschluss vom 24. August 2017, B 4 AS 223/17 B, Rn. 3; hier und nachfolgend zitiert nach JURIS).

Â

Andererseits hat das Bundessozialgericht zum Rechtsschutz gegen einen EinglieÂderungsverwaltungsakt entschieden, dass der Berufung die Wertgrenze nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht entgegensteht, da ein Eingliederungsverwaltungsakt nicht auf eine betragsmÃ¤Ãig konkret berechenbare Geldleistung gerichtet ist, sondern vielmehr das SozialrechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem GrundsicherungstrÃ¤ger mit wechselseitigen Rechten und Pflichten und dem Ziel der Eingliederung in Arbeit konkretisiert, ohne eine bloÃe AnknÃ¼pfungsgrundlage fÃ¼r mÃ¶gÂliche Sanktionsentscheidungen zu sein (Bundessozialgericht, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019, B 14 AS 28/18 R, Rn. 10).

Â

Ob eine Berufung gegen die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit wie bei einer MeldeÂaufforderung ausgeschlossen ist (so Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, BeÂschluss vom 17. August 2021, L 18 AL 67/21 B PKH, Rn. 4; SÃ¤chsisches LandessoziÂalgericht, Beschluss vom 4. Januar 2021, L 7 AS 902/20 B ER, Rn. 16) oder ob sie wie bei einem Eingliederungsverwaltungsakt statthaft ist (so ThÃ¼ringer LandessozialgeÂricht, Beschluss vom 18. Mai 2016, L 9 AS 449/16 B ER,

Rn. 15), ist bisher vom BunÂdessozialgericht nicht entschieden worden.

Â

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung wie Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SGG, die fÃ¼r die Beschreitung eines Instanzenzuges von Bedeutung ist, durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende grundrechtsgleiche Recht auf GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes beeinflusst. Die Rechtsschutzgarantie gewÃ¤hrleistet zwar keinen Anspruch auf einen Instanzenzug. Hat der Gesetzgeber sich aber fÃ¼r die ErÃ¶ffnung einer weiteren Instanz entschieden und sieht die betreffende ProÂ-zessordnung dementsprechend ein Rechtsmittel vor, so darf der Zugang dazu nicht in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. ErÃ¶ffnet das Prozessrecht eine weitere Instanz, ist dem BÃ¼rger in diesem Rahmen die EffektivitÃ¤t des Rechtsschutzes im Sinne eines Anspruchs auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewÃ¤hrleistet. Das Gericht darf ein von der jeweiligen Prozessordnung erÃ¶ffnetes Rechtsmittel daher nicht ineffektiv maÂchen und fÃ¼r den RechtsmittelfÃ¼hrer leerlaufen lassen (Beschluss vom 28. OktoÂber 2020, 2 BvR 764/20, Rn. 44; Beschluss vom 28. Juni 2012, 1 BvR 2952/08, Rn. 22; Beschluss vom 4. November 2008, 1 BvR 2587/06, Rn. 16; Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990, 2 BvR 94/88, Rn. 28 ff.). Zudem ist durch die Rechtsprechung des BunÂdesverfassungsgerichts geklÃ¤rt, dass die Nichtzulassung eines Rechtsmittels im Wege des Durchentscheidens ungeklÃ¤rter Rechtsfragen gegen das Gebot des efÂfektiven Rechtsschutzes verstÃ¶Ãt (Beschluss vom 28. Mai 2019, 1 BvR 2006/16, Rn. 13; Beschluss vom 8. Dezember 2010, 1 BvR 381/10, Rn. 11). DarÃ¼ber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ablehnung der ProzessÂkostenhilfe im Wege des Durchentscheidens schwieriger, bislang ungeklÃ¤rter Rechtsfragen gegen das Gebot der Rechtsschutzgleichheit verstÃ¶Ãt (Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990, 2 BvR 94/88, Rn. 28 ff.). Demnach darf auch eine Beschwerde im Prozesskostenhilfeverfahren nicht gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SGG als unzulÃ¤ssig verworfen werden, indem eine ungeklÃ¤rte Rechtsfrage zur ZulÃ¤sÂsigkeit der Berufung durchentschieden wird. Vielmehr ist von der ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde auszugehen.

Â

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger, der seit dem 1. Dezember 2021 Â eine Regelaltersrente und ergÃ¤nzende Leistungen der Grundsicherung im Alter bezieht, hat Anspruch auf ProzesskostenÂhilfe aus Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Danach erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seinen perÂsÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Â

Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Insbesondere kann die hinreichende ErÂ-

folgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht verneint werden. Nach dem BundesverÂ-fassungsgericht ist es mit dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit nicht vereinbar, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht die Prozesskostenhilfe zu verweigern, wenn eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten AnhaltsÂpunkte dafÃ¼r vorliegen, dass diese mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Mittellosen ausgehen wird (Beschluss vom 14. April 2003, 1 BvR 1998/02, Rn. 11; Beschluss vom 12. Januar 1993, 2 BvR 1584/92, Rn. 10). Eine Beweisantizipation ist im Prozesskostenhilfeverfahren nur in eng begrenztem Rahmen zulÃ¤ssig, wenn konÂkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass eine Beweisaufnahme Ã¼ber die streitigen Tatsachen mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des RechtsÂ-schutzsuchenden ausgehen wÃ¼rde (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Mai 1997, 1 BvR 296/94, Rn. 23).

Â

FÃ¼r die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht ist der Zeitpunkt der EntscheiÂdungsreife des Antrages auf Prozesskostenhilfe maÃgeblich (BundesverfassungsgeÂricht, Beschluss vom 5. Dezember 2018, 2 BvR 1122/18, Rn. 16; Beschluss vom 29. November 2018, 2 BvR 2513/17, Rn. 16; Beschluss vom 23. Oktober 2018, 2 BvR 2374/17, Rn. 15). ÃnderungÂen in der Beurteilung der Erfolgsaussicht, die nach der Entscheidungsreife eintreten, dÃ¼rfen grundsÃ¤tzlich nicht mehr zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden berÃ¼cksichtigt werden (Bundesverfassungsgericht, BeÂschluss vom 22. MÃ¤rz 2021, 2 BvR 353/21, Rn. 6; Beschluss vom 4. Oktober 2017, 2 BvR 496/17, Rn. 14; Beschluss vom 8. Juli 2016, 2 BvR 2231/13, Rn. 14).

Â

Die Entscheidungsreife tritt regelmÃ¤Ãig erst nach Vorlage der vollstÃ¤ndigen ProzessÂkostenhilfeunterlagen sowie nach einer AnhÃ¶rung der Gegenseite mit angemesÂsener Frist zur Stellungnahme ein (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 12. September 2007, 10 C 39.07, Rn. 1; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7. MÃ¤rz 2012, XII ZB 391/10, Rn. 19; Beschluss vom 18. November 2009, XII ZB 152/09, Rn. 10; vgl. aber auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. November 2021, L 14 AS 530/21 B PKH, Rn. 7 ff.). Sie setzt gemÃ¤Ã Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 117 Abs.Â 1 SatzÂ 2 ZPO zudem auch die Darstellung des StreitverhÃ¤ltnisses unter AnÂgabe der Beweismittel voraus (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. ApÂril 2010, 1 BvR 362/10, Rn. 15; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, a. a. O.). SchlieÃlich ist grundsÃ¤tzlich auch der Eingang der VerwaltungsvorgÃ¤nge erforderlich, da ansonsten die Erfolgsaussicht nicht geprÃ¼ft werden kann (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Januar 2017, 3 M 122.16, Rn. 2; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Februar 2018,Â 13 E 1065/17, Rn. 10; Beschluss vom 9. Mai 2018, 13 E 811/17, Rn. 8; vgl. auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Juli 2014, L 25 AS 2260/12 B PKH, Rn. 3; Beschluss vom 3. Mai 2011, L 11 SB 287/09 B PKH, Rn. 4; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 16. August 2018, L 7 SO

2248/18 ER-B, Rn. 19; Bayerisches Landessozialgericht, BeÂschluss vom 28. Oktober 2013, L 11 AS 648/13 B PKH, Rn. 8; Bayerischer VerwalÂtungsgerichtshof, Beschluss vom 4. MÃ¤rz 2014, 10 C 13.2009, Rn. 5).

Â

Hier ist zu dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife, der mit dem Eingang der KlaÂgeerwiderung nebst VerwaltungsvorgÃ¤ngen am 17. Juni 2019 eingetreten ist, eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht gekommen, ohne dass konkrete AnhaltsÂpunkte dafÃ¼r vorgelegen haben, dass diese mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum NachÂteil des KlÃ¤gers ausgehen wÃ¼rde. Zwar ist bereits zu diesem Zeitpunkt sicher absehÂbar gewesen, dass sich der angefochtene Bescheid mit dem Ende der Zuweisung am 31. Juli 2019 durch Zeitablauf erledigen wÃ¼rde. Dass aber anschlieÃend eine FortÂsetzungsfeststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG unter dem GesichtsÂpunkt der Wiederholungsgefahr zuÂlÃ¤ssig sein wÃ¼rde, hat sich daraus ergeben, dass dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 22. Mai 2019 eine nahezu identische ArbeitsÂgelegenheit als Datenerfasser bei demselben MaÃnahmetrÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 3. Juni 2019 bis zum 2. Dezember 2019 zugewiesen worden ist.

Â

Das Erfordernis einer Beweisaufnahme folgt hier daraus, dass eine abschlieÃende Beurteilung des angefochtenen Bescheides zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrages auf Prozesskostenhilfe noch nicht mÃ¶glich gewesen ist. Als Rechtsgrundlage des streitigen Bescheides kommt nur Â§ 16d Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht. Danach kÃ¶nnen erwerbsfÃ¤hige LeistungsÂberechÂtigte zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer BeschÃ¤ftigungsfÃ¤higkeit, die fÃ¼r eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugeÂwiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusÃ¤tzlich sind, im Ã¶ffentliÂchen InteÂresse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Â

Hier hat es insbesondere weiterer Ermittlungen zu der Frage bedurft, ob es sich bei der zugewiesenen TÃ¤tigkeit um zusÃ¤tzliche Arbeit handelte, was der KlÃ¤ger mit der Klageschrift in Abrede gestellt hat. GemÃ¤Ã Â§ 16d Abs. 2 Satz 1 SGB II sind Arbeiten zusÃ¤tzlich, wenn sie ohne die FÃ¶rderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Dass sich ein LeisÂtungsberechtigter auf das Fehlen der ZusÃ¤tzlichkeit berufen kann, ist durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach anfÃ¤nglichen Zweifeln (Urteil vom 17. Dezember 2009, B 4 AS 30/09 R, Rn. 21; Urteil vom 16. Dezember 2008, B 4 AS 60/07 R, Rn. 28) inzwischen geklÃ¤rt worden (Urteil vom 22. August 2013, B 14 AS 75/12 R, Rn. 15; Urteil vom 27. August 2011, B 4 AS 1/10 R, Rn. 27; Urteil vom 13. April 2011, B 14 AS 101/10 R, Rn. 21).

Â

Ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung Ã¼bernimmt Â§ 16d Abs. 2 SGB II wortgleich die Definition der ZusÃ¤tzlichkeit aus Â§ 261 Abs. 2 des Dritten Buches des SozialgesetzbuÂches in der bisherigen Fassung. Mit dem Kriterium der ZusÃ¤tzlichkeit werde erreicht, dass nur TÃ¤tigkeiten gefÃ¶rdert wÃ¼rden, die bestehende ArbeitsplÃ¤tze nicht verÂdrÃ¤ngten. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzufÃ¼hren seien oder die Ã¼blicherweise von juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden, seien nur fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn sie ohne die FÃ¶rderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Entscheidend fÃ¼r die ZusÃ¤tzlichkeit sei damit der Zeitpunkt der DurchfÃ¼hrung (BT-Drucksache 17/6277, S. 115). Nach dem Bundessozialgericht muss die Frage, welche Arbeiten nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt durchgefÃ¼hrt wÃ¼rÂden, anhand der konkreten Aufgabenplanung und bisherigen Aufgabenerledigung des jeweiligen TrÃ¤gers beurteilt werden (Urteil vom 30. September 1992, 11 RAr 3/92, Rn. 22). Entscheidend ist ein die konkrete TÃ¤tigkeit und die GesamtumÂstÃ¤nde berÃ¼cksichtigender MaÃstab. Insofern ist zu prÃ¼fen, ob der LeistungsbeÂrechtigte Aufgaben zu verrichten hat, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung zur ordnungsgemÃ¤Ãen AufgabenerfÃ¼llung gehÃ¶ren und fÃ¼r die marktgÃ¤ngige Preise gezahlt werden mÃ¼ssen (Bundessozialgericht, Urteil vom 27. August 2011, B 4 AS 1/10 R, Rn. 27).

Â

Demnach kann sich der Beklagte nicht allein auf die von der Handwerkskammer Berlin, der Industrie- und Handelskammer Berlin, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, der Senatsverwaltung fÃ¼r Integration, Arbeit und Frauen, der Vereinigung der UnternehmensverbÃ¤nde in Berlin und Brandenburg sowie dem Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin und Brandenburg erarbeiteten â Positivliste fÃ¼r Arbeitsgelegenheitenâ vom 1. Dezember 2015 und die dort unter Ziffer VI. (Wohnen, Kultur, Stadtentwicklung und Verkehr) verzeichneten TÃ¤tigkeitsfelder berufen. Zwar entsprechen diese TÃ¤tigkeitsfelder der TÃ¤tigkeitsbeschreibung, die der Anlage zu dem angefochtenen Bescheid zu entnehmen ist. Eine solche lediglich abstrakte Einordnung wÃ¼rde jedoch die UmÂstÃ¤nde der konkreten TÃ¤tigkeit auÃer Acht lassen. Zudem hat der KlÃ¤ger eingeÂwandt, dass die TÃ¤tigkeit eines Datenerfassers auch auf dem allgemeinen ArbeitsÂmarkt ausgeÃ¼bt werde und dass es sich bei dem MaÃnahmetrÃ¤ger um ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Unternehmen handele, so dass davon ausgeganÂgen werden kÃ¶nne, dass die ausgefÃ¼hrten Arbeiten dementsprechend vergÃ¼tet wÃ¼rÂden. Zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife hat hier demnach Anlass bestanden, durch eine Nachfrage bei dem MaÃnahmetrÃ¤ger zu ermitteln, ob tatsÃ¤chlich die Voraussetzungen zuÂsÃ¤tzlicher Arbeit erfÃ¼llt waren.

Â

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

Â

Dieser Beschluss kann gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BunÂdessozialgericht angefochten werden.

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024